

**Contribution-Edict. Es wird allen und jeden Fürstlichen Haupt- und Amptleuten/
Verwaltern ... hiemit zu vernehmen gegeben: Demnach der unumbgänglichen
Nohtdurfft zu seyn befunden/ über die in diesem Jahre publicirte annoch eine
Steuer von 25000. Rthlrn. auszuschreiben; Als wird ... hiemit ernstlich angefüget
und befohlen/ das quartum, was in dem gedruckten Edict vom 30. Septembr.
jetztlauffenden Jahrs enthalten/ gegen den 4ten Ianuarii nechstkünfftigen 1700.
Jahres ... einzubringen ... : Gegeben Güstrow den 9. Decembr. Anno 1699**

[S.l.], 1699

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730884422>

Druck Freier  Zugang



CONTRIBUTION.
EDICT.

S wird allen und jeden Fürstlichen
Haupt-und Amptleuten / Verwaltern / Küchenmei-
stern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Råthen
in den Städten / und absonderlich allen dieses Mecklenburg-Büströwischen Ein-
gesessenen Geist-und Weltlichen Standes hiemit zu vernehmen gegeben:

Nach dem unumgänglichen Nothdurfft zu seyn befunden / über
die in diesem Jahre publicirte annoch eine Steuer von 25000. Rthln. auszuschreiben; Als
wird S. G. Ritter-und Landschaft / und allen obbenandten dieses Herzogthums Eingese-
ssenen hiemit ernstlich angefüget und befohlen / das quantum, was in dem gedruckten
Edict vom 30. Septembr. jeztauffenden Jahrs enthalten / gegen den 4ten Januarij nechst-
künfftigen 1700. Jahrs nochmalts ohnfehlbar in hiesige Fürstl. Rent-Kammer einzu-
bringen / oder / in entstehung dessen / die unausbleibliche Execution zu gewärtigen. Wornach sich
ein jeder zu richten. Urfundlich unter dem zur Fürstl. Mecklenburg-Büströwischen Interims-
Regierung Verordneten Insigel. Begeben Büströw den 9. Decembr. Anno 1699.



BUTTON
C. T.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

MK - 4060. (18)^{20.}

CONTRIBUTION. EDICT.

Es wird allen und jeden Fürstlichen
Haupt- und Amptleuten / Verwaltern / Küchenmei-
stern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / R~~ittern~~ und R~~äthen~~
in den Städten / und absonderlich allen dieses Mecklenburg-~~ischen~~ zwischen Lin-
gesessenen Geist- und Weltlichen Standes hiemit zu vernehmen

Nach dem unumgänglichen Nothdurfft zu
die in diesem Jahre publicirte annoch eine Steuer von 25000. R~~thl.~~
wird G. G. Ritter- und Landschaft / und allen obbenandten die
sessen hiemit ernstlich angefüget und befohlen / das quantum
Edict vom 30. Septembr. jeztauffenden Jahrs enthalten / gege
künfftigen 1700. Jahrs nochmahls ohnschlahr in hiesige Für
bringen / oder / in entstehung dessen / die unausbleibliche Execution zu gew
ein jeder zu richten. Urfundlich unter dem zur Fürstl. Mecklenburg
Regierung Verordneten Insigel. Begeben Büstrow den 9. Decembr.
funden / über
zuschreiben; Als
zogthums Eingel
in dem gedruckten
en Januarij nechst
ammer einzu
Wornach sich
zwischen Interims-
699.

L.S.